Statuten des Eislauf-Clubs Heuried-Zürich

Für eine vereinfachte Lesbarkeit wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Formulierungen sind geschlechtsneutral und gelten auch für Personen des weiblichen Geschlechts.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Eislauf-Club Heuried-Zürich (ECHZ) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der Sitz des ECHZ befindet sich in Zürich.

Art. 3 1 Der ECHZ fördert den Eislaufsport sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Übergeordnete Verbände und Regeln

Art. 4 1 Der ECHZ ist Mitglied von Swiss Ice Skating (SIS), des Stadtzürcher Eislaufverbandes (SZEV) und des Kantonal-Zürcherischen Eislauf-Verbandes (KZEV). Er kann weiteren Fachverbänden beitreten.

2 Die Statuten, Reglemente und Regeln dieser Verbände sind für den ECHZ und dessen Mitglieder verbindlich

Ethik-Charta, Ethik- und Doping-Statut

Art 5. 1 Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping- und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping- oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitglieder

Art. 6 Der Verein besteht aus:
a) Aktivmitgliedern (unterteilt in Junior- und Seniormitglieder),
b) Ehrenmitgliedern und
c) Gönnermitgliedern.

EISLAUF-CLUB HEURIED-ZÜRICH
Mitglied des Schweizer Eislaufverbandes
Sportzentrum Heuried
Wasserschöpfi 71
8055 Zürich
echz.ch

Aktivmitglieder

Art. 7 1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die im ECHZ mit einer Mitgliedschaft eisläuferische Aktivitäten ausüben.

2 Aktivmitglieder, die an Wettkämpfen oder SIS-Tests teilnehmen, besitzen eine auf den ECHZ lautende Lizenz. Extern Lizenzierte sowie in einem anderen Verein Trainierende sind grundsätzlich nicht als Aktivmitglied zugelassen. Ausgenommen sind alle weiteren Sportarten von Swiss Ice Skating.

3 Jedes Aktivmitglied ist einem ECHZ-Trainer zugeordnet.

4 Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission (TK) sind Aktivmitglieder.

5 ECHZ-Berufstrainer dürfen als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Art. 8 Juniormitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 9 Seniormitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 10 Die Mitgliederaufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Art. 11 Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.

Ehren- und Gönnermitglieder

Art. 12 1 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Eislaufsport im Allgemeinen oder um den ECHZ im Besonderen verdient gemacht haben.

2 Die Generalversammlung (GV) kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 13 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch eine finanzielle Unterstützung von mindestens CHF 100 den ECHZ unterstützen.

Pflichten & Haftung

Art. 14 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des ECHZ zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen nachzuleben.

2 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, fairen Eislaufsport zu betreiben und sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Wettkämpfen zu enthalten.

Art. 15 Jedes Mitglied kann haftbar gemacht werden für Schäden, die es absichtlich oder fahrlässig dem Verein, seinen Mitgliedern oder Drittpersonen zufügt.

Art. 16 Jedes Mitglied betreibt den Eislaufsport auf eigene Rechnung und Gefahr. Hinreichende Versicherung ist Sache des Mitgliedes, bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Art. 17 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Saison die vom Vorstand festgelegte Anzahl Helfereinsätze zu leisten. Ansonsten ist ein Helferbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe und die Anzahl der Helfereinsätze werden durch den Vorstand festgelegt und bekanntgegeben. Für

Familien mit mehreren Mitgliedern im Verein, gilt die Helferpflicht pro Familie. Bei Austritt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

2 Jede Familie, die mehr als die vom Vorstand festgelegte Anzahl Helfereinsätze oder einen gleichwertigen Aufwand für den Verein geleistet hat, erhält am Ende der Hauptsaison ein Förderpaket, sofern es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt. Die Einzelheiten zum Förderpaket werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

Ausschluss und Rekurs

Art. 18 1 Aktivmitglieder können durch den Vorstand wegen unsportlicher Haltung, Fehlverhalten oder Schädigung der Vereinsinteressen ausgeschlossen werden.
2 Aktivmitglieder, welche die Zahlungsfrist und dreimalige Mahnungen verstreichen lassen ohne die Beitragspflicht zu zahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 19 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Rekurs muss dem Vorstand spätestens 20 Tage nach Zustellung des Ausschlusses (Poststempel) eingereicht werden. Die Generalversammlung beschliesst endgültig.

Organisation

Art. 20 Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung (GV),
b) der Vorstand,
c) die Technische Kommission (TK),
d) die Rechnungsrevisoren und
e) weitere Arbeitsgruppen, die von der GV und dem Vorstand nach Bedarf gebildet und wieder aufgelöst werden.

Art. 21 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.

Generalversammlung (GV)

Art. 22 Die ordentliche GV findet jährlich bis zum 30. Juni statt.

Art. 23 Eine ausserordentliche GV findet statt:
a) auf Beschluss des Vorstandes;
b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen die verlangte Versammlung einzuberufen.

Art. 24 Die GV findet grundsätzlich persönlich statt.

Art. 25 1 Die Mitglieder werden bis spätestens 20 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes eingeladen. Die Unterlagen zu allen Traktanden und Anträgen des Vorstandes werden zeitgleich versendet.

2 Die Einladung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege an die letzte beim ECHZ hinterlegte Mail-Adresse des Mitglieds. Massgebend ist der elektronische Versand-Stempel des Senders des E-Mails.

Art. 26 1 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich (Poststempel) oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand bestätigt den Erhalt der Anträge.

2 Gegenanträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen können während der persönlichen GV mündlich eingereicht werden.

Art. 27 Die GV ist zuständig für die:
a) Festsetzung und Änderung der Statuten
b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und / oder ausserordentlichen GV
c) Genehmigung der Jahresberichte
d) Genehmigung der Jahresrechnung
e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
f) Festsetzung der Jahresbeiträge
g) Genehmigung des Budgets
h) Wahl des Vorstandes
i) Wahl der TK-Mitglieder
j) Wahl der Rechnungsrevisoren
k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
l) Ehrungen und Ernennungen
m) Auflösung des Vereins

Art. 28 Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 29 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die an der GV anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht für Juniormitglieder wird zwingend durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Art. 30 Jede statutengemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 31 Gültig Beschluss gefasst werden kann nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände, die rechtzeitig eingereichten Anträge und mündlichen Gegenanträge.

Art. 32 1 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Statutenänderungen, für die eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.

2 Es wird offen abgestimmt. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

EISLAUF-CLUB HEURIED-ZÜRICH
Mitglied des Schweizer Eislaufverbandes
Sportzentrum Heuried
Wasserschöpfi 71
8055 Zürich
echz.ch

Art. 33 1 Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

2 Die Wahlen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Wahl beschlossen werden.

3 Die Wahl von wiederkandidierenden Funktionären erfolgt in globo; neu kandidierende Funktionäre werden einzeln gewählt. Mit einfacher Mehrheit kann eine Einzelwahl der wiederkandidierenden Funktionäre beschlossen werden.

Vorstand

Art. 34 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

2 Im Vereinsvorstand sollen nach Möglichkeit die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 35 Der Vorstand wird von der GV gewählt. Er konstituiert sich selber.

Art. 36 1 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Das Amtsjahr endet am Tag der GV.

2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

3 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.

4 Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit wie folgt zusammen:

- 40% Trainervertreter
- 40% Elternvertreter
- 20% Athletenvertreter; Athletenvertreter können auch lediglich als Beisitzer fungieren.

5 Als Athletenvertreter dürfen nur Aktivmitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Wettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Art. 37 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 38 1 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen.

2 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen namentlich:
a) Die Handhabung der Statuten und Reglemente
b) Den Entscheid über Beitritt zu sportfördernden Organisationen und Verbänden
c) Die Festlegung des Jahresprogrammes und Kursplan
d) Die Wahl des Trainerteams und Abschluss der Traineraufträge

Art. 39 Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen zusammen rechtsverbindlich. Der Vorstand oder dessen Präsident oder Vizepräsident ist darüber zu unterrichten.

Art. 40 Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben Dritten (Personal und Dienstleister) übertragen, die dem Vorstand nicht angehören müssen. Soweit erforderlich, erlässt er ein Pflichtheft. Eine allfällige Entschädigung ist in der Jahresrechnung aufzuweisen.

Interessenkonflikte

Art. 41 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Technische Kommission

Art. 42 Die TK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der TK-Chef ist Mitglied der TK und rapportiert regelmässig dem Vorstand. Die Chef-Funktion kann durch maximal drei Mitglieder im Sinne einer Kollektivleitung wahrgenommen werden.

Art. 43 Die TK wird von der GV gewählt. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 44 1 Die Amtsdauer der TK-Mitglieder beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Das Amtsjahr endet am Tag der GV.

2 Scheidet ein TK-Mitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich die TK bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Art. 45 Die TK ist beschlussfähig, wenn der TK-Chef und die Mehrzahl der TK-Mitglieder anwesend sind.

Art. 46 Die Aufgabe der TK sind die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.

Art. 47 Die TK untersteht dem Vorstand. Der TK-Chef berichtet dem Vorstand regelmässig über die Tätigkeiten der TK.

Rechnungsrevisoren

Art. 48 1 Die beiden Rechnungsrevisoren und der Suppleant (Ersatz-Revisor) werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Jedes Jahr scheidet der 1. Revisor aus und die GV wählt einen neuen Suppleanten. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 49 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Protokoll der GV auf Richtigkeit und erstatten der GV schriftlich Bericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Buchhaltung und Belege ist den Revisoren jederzeit gestattet.

Annahme von Geschenken

Art. 50 Die Mitglieder des Vorstandes, der TK, der Administration und weitere Funktionäre dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben,

die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Finanzen

Art. 51 1 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

2 Die Vorstands- und TK-Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sowie deren Nachkommen sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 52 Die Mitglieder- und Kursbeiträge sind innert 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Auf Antrag kann die Rechnung auch in Raten bezahlt werden.

Auflösung des Vereins

Art. 53 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV beschlossen werden.

Art. 54 1 Der Beschluss ist rechtsgültig, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt.

2 Sprechen sich die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue GV einzuberufen, die über die Auflösung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Art. 55 Findet eine Auflösung statt, so ist ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden. Die GV hat zu bestimmen, wo das Vermögen zu deponieren ist. Die Mitglieder als solche haben keinen Vermögensanspruch.

Schlussbestimmung

Art. 56 Der Gerichtsstand ist in Zürich.

Art. 57 Diese Statuten wurden von der GV vom 15.06.2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17.06.2022 vollständig.

Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied
Maya Taylan	Enikö Vasas

EISLAUF-CLUB HEURIED-ZÜRICH
Mitglied des Schweizer Eislaufverbandes
Sportzentrum Heuried
Wasserschöpfi 71
8055 Zürich
echz.ch